

Der Verletztenbegriff im Klageerzwingungsverfahren

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors

der Rechte

durch die

Rechtswissenschaftliche Fakultät der

Ruhr-Universität Bochum

vorgelegt von

Natascha Imberger-Bayer

aus Bochum

Tag der Promotion: 29.11.2000

GLIEDERUNG

Einführung: Nicht endender Streit.....	1
Hauptteil: Suche nach einer Definition des Verletztenbegriffs im Klageerzwingungs- verfahren	4
1. Abschnitt: Bisherige Deutung des Verletztenbegriffs	4
A. Deutung des Verletztenbegriffs in der Lehre.....	4
I. Enge Definition des Verletztenbegriffs.....	4
1. Am Tatbestand orientierter Verletztenbegriff.....	4
2. An rechtlich geschützten Interessen orientierter Verletztenbegriff.....	6
3. Unmittelbare Betroffenheit des Verletzten von der Tat.....	9
4. Kritik an der „engen“ Definition des Verletzten	13
II. „Weite“ Definition des Verletztenbegriffs.....	17
1. Verletzer als der in irgendeiner Weise Betroffene	18
2. Bestimmung des Verletztenbegriffs an Hand der mittelbaren Verletzung eines rechtlichen Interesses.....	21
3. Klageerzwingungsberechtigung des Erst- und Zweitverletzten	24
4. Kritik an der „weiten“ Definition des Verletztenbegriffs.....	25
III. Bestimmung des Verletztenbegriffs an Hand des Vergeltungs- oder Genugtuungsinteresses.....	25
1. Am Vergeltungsbedürfnis orientierter Verletztenbegriff	27
2. Ausrichtung des Verletztenbegriffs am Wiedergutmachungsinteresse	29
3. Am Schutzbereich der Norm orientierter Verletztenbegriff	31
4. An einer spezifischen Nähebeziehung zwischen behaupteter Tat und Antragsteller orientierter Verletztenbegriff	36
IV. An der zivilrechtlichen Eigentumsordnung orientierter Verletztenbegriff.....	37
V. Jedermann als Klageerzwingungsberechtigter.....	41

B. Deutung des Verletztenbegriffs in der Rechtsprechung.....	47
I. Enge Definition.....	47
II. Weite Definition.....	52
III. Bestimmung des Verletztenbegriffs an Hand des Vergeltungsbedürfnisses und des Schutzzwecks der Norm.....	54
C. Darstellung der Hauptfrage.....	59
2. Abschnitt: Abgleich mit den klassischen Auslegungsmethoden.....	59
A. Auslegung des Verletztenbegriffs nach der sprachlich-grammatikalischen Auslegungsmethode.....	59
B. Auslegung des Verletztenbegriffs nach der logisch-systematischen Auslegungsmethode.....	63
I. Verletztenbegriff in der Privatklage.....	64
II. Verletztenbegriff in § 395 StPO.....	65
III. Verletztenbegriff in § 77 StGB.....	65
IV. Vergleich dieser Normen.....	66
C. Auslegung des Verletztenbegriffs nach der konkret-historischen Auslegungs- methode.....	71
I. Entstehungsgeschichte des Klageerzwingungsverfahrens.....	72
II. Rückschlüsse aus der Entstehungsgeschichte der Norm für die konkret- historische Auslegung des Verletztenbegriffs.....	89
D. Teleologische Auslegung des Verletztenbegriffs.....	91
I. Grundlagen.....	91
II. Verschiedene Deutungen des Sinn und Zwecks des Klageerzwingungsver- fahrens.....	92
1. Schutz des subjektiven öffentlichen Rechts des Verletzten.....	92
2. Mögliche Steigerung der Akzeptanz staatlicher Strafverfolgung.....	93
a) Ansatz Kirstgens.....	93
b) Wünschenswertes Anliegen.....	94

c) Entgegengesetzte Gesetzeswirklichkeit.....	96
3. Sicherung des Legalitätsprinzips	98
III. Eigene Bewertung sowie Rückschlüsse auf die Definition des Verletztenbegriffs.....	99
1. Weg zur Wahrung des Legalitätsprinzips	99
a) Kontrollerfordernis	99
b) Meinungen zur Bindung der Staatsanwaltschaft an die höchstgerichtliche Rechtsprechung.....	103
c) Zwischenergebnis	108
2. Opferschutz.....	108
3. Rückschlüsse.....	110
3. Abschnitt: Zweckorientierter Verletztenbegriff als eigene Lösung.....	114
A. Anforderungen	114
B. Herleitung.....	115
I. Zwei-Stufen-Theorie	115
II. Lehre vom Schutzzweck der Norm als erste Stufe	116
1. Tatbestände, die individuelle Rechtsgüter schützen.....	116
a. Spezialfall des Versuchs	117
aa. Beendeter und unbeendeter tauglicher Versuch.....	117
bb. Untauglicher Versuch	119
2. Tatbestände, die Rechtsgüter der Allgemeinheit schützen	125
III. Rechtsgüterkatalog als zweite Stufe	130
I. Erforderliche Typisierung.....	130
2. Einzelne Rechtsgüter	134
a. Rechtsgut Leben.....	134
b. Rechtsgut körperliche Unversehrtheit	134
c. Rechtsgut Freiheit	135

IV

C. Anwendung der Definition auf praktische Fälle verschiedener Deliktgruppen	136
I. Tötungsdelikte	136
II. Körperverletzungsdelikte	137
III. Freiheitsdelikte.....	138
IV. Vermögensdelikte.....	140
V. Vergewaltigungsdelikte	141
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Ausblick.....	143